

**Rundschreiben**  
**des Bundesministers der Finanzen**  
**an die Finanzminister und -senatoren der Länder und den Minister des Innern**  
**des Saarlandes vom 29. August 1974 – VI B 1 – VV 7162 – 20/74 –**  
**betreffend die Abgeltung von Schäden, die durch militärische Luftfahrzeuge unbekannter**  
**Nationalität verursacht worden sind**

I.

1. Hinsichtlich der Abgeltung von Schäden, die durch militärische Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität verursacht worden sind, wurde durch Briefwechsel mit den
  - belgischen Streitkräften vom 27. November/8. Dezember 1967,
  - kanadischen Streitkräften vom 19. Dezember 1967/27. Februar 1968,
  - britischen Streitkräften vom 15. Juli/30. September 1968,
  - französischen Streitkräften vom 18. Oktober/7. November 1968,
  - niederländischen Streitkräften vom 30. Januar/8. April 1970

folgende Übereinkunft getroffen:

„Bei der Behandlung von Schäden, die durch militärische Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität entstehen, haben sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten ergeben, weil es in der Regel nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand möglich ist, festzustellen, wer den Schaden verursacht hat. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden und um den Verwaltungsaufwand der beteiligten Dienststellen möglichst gering zu halten, wird bei der Abgeltung von Schäden, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 entstehen, in der Weise verfahren, dass der Aufnahmestaat, in dessen Gebiet der Schaden entstanden ist, den Schadensfall behandelt und – soweit nach den für ihn geltenden Bestimmungen eine Entschädigung zu zahlen ist – den Schaden endgültig zu seinen Lasten regelt. Eine anteilige Erstattung der Entschädigungsbeträge findet in diesen Fällen nicht statt.

Sofern in einem Einzelfall mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat, verbleibt es bei der in Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe e, i und ii NTS getroffenen Regelung. Unbeschadet dessen soll die Bestimmung des Artikels VIII Abs. 5 Buchstabe e, iii NTS dann Anwendung finden, wenn ein Verband von militärischen Flugzeugen verschiedener Nationalität oder bestimmte militärische Flugzeuge verschiedener Nationalität, die gleichzeitig in einem bestimmten Luftraum operieren, in ihrer Gesamtheit als Verursacher des Schadens festgestellt werden können, es aber unmöglich ist, den Schaden mit Sicherheit einem oder mehreren von ihnen zuzuschreiben.“

2. Mit den amerikanischen Streitkräften wurde durch Briefwechsel vom 1. August/ 14. September 1973 folgende, inhaltlich der Regelung nach Nummer 1 entsprechende, wenn auch im Wortlaut abweichende, Übereinkunft getroffen:

„1) Bei der Behandlung von Forderungen wegen Schäden, die durch die beim Betrieb militärischer Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität hervorgerufenen Schallknalle und durch tief fliegende, militärische Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität verursacht worden sind, haben sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, weil es nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand möglich ist, festzustellen, wer den Schaden verursacht hat.

- 2) Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden und um den Verwaltungsaufwand der Dienststellen möglichst gering zu halten, wird vereinbart, dass Forderungen wegen Schäden, die durch die beim Betrieb militärischer Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität hervorgerufenen Schallknalle und durch tief fliegende Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des

Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierte ausländischen Truppen vom 3. August 1959 verursacht worden sind, vom Aufnahmestaat, in dessen Gebiet der Schaden entstanden ist, behandelt und – soweit nach seinen eigenen Gesetzen und Grundsätzen eine Entschädigung zu zahlen ist – abgegolten werden. Der Entschädigungsbetrag wird in diesen Fällen nicht aufgeteilt.

- 3) Sofern in einem Einzelfall mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat, verbleibt es bei der in Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe e, i und ii NTS getroffenen Regelung. Die Bestimmungen des Artikels VII Abs. 5 Buchstabe e, iii NTS finden dann Anwendung, wenn ein Verband militärischer Luftfahrzeuge verschiedener unbekannter Nationalität oder bestimmte militärische Luftfahrzeuge verschiedener, bekannter Nationalität, die gleichzeitig in einem bestimmten Luftraum operieren, in ihrer Gesamtheit als Verursacher des Schallknalls oder als die tief fliegenden, militärischen Luftfahrzeuge, die den Schaden verursacht haben, festgestellt werden können, es aber unmöglich ist, den Schaden mit Sicherheit einem oder mehreren von ihnen zuzuschreiben.“
  3. Vereinbarungsgemäß sind die Regelungen nicht nur auf Fälle der sogen. Düsengewitterschäden, sondern auch auf andere Schadensfälle anzuwenden, in denen ein Schaden durch ein militärisches Luftfahrzeug unbekannter Nationalität entstanden ist.
  - 4.a) Die getroffenen Regelungen sollen den Verwaltungsaufwand in Schadensfällen der genannten Art verringern. Es ist nicht erforderlich, die in den Verwaltungsabkommen gemäß Artikel 41 Abs. 13 ZA vorgesehenen Mitteilungen über einen Schadensfall zu übersenden. Die Erteilung einer Bescheinigung ist nicht zu beantragen. Auch findet eine sonstige Beteiligung der ausländischen Streitkräfte im Entschädigungsverfahren oder bei Rechtsstreitigkeiten nicht statt. Ein Erstattungsverfahren wird nicht durchgeführt; auch die Bundeswehr wird zu einer anteiligen Erstattung nicht herangezogen.
  - b) Die in den Verwaltungsabkommen gemäß Artikel 41 Abs. 13 ZA getroffenen Regelungen sind im Verhältnis zu den beteiligten Streitkräften nur noch in den Fällen anzuwenden, in denen mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, dass ein Flugzeug eines bestimmten Entsendestaates den Schaden verursacht hat. Die Erstattung erfolgt in einem solchen Fall nach dem Aufteilungsmaßstab des Artikels VIII Abs. 5 Buchstabe e, i oder ii NTS. Ein Fall, in dem der Verursacher mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, wird nur ausnahmsweise vorliegen (z.B. Absturz eines Flugzeuges oder wenn ein Zeuge ein tief fliegendes Flugzeug identifizieren kann). Umfangreiche Ermittlungen, etwa unter Einschaltung des Luftwaffenamtes Wahn, sollen nicht angestellt werden. Das gilt auch hinsichtlich der Feststellung einer Verantwortlichkeit der Bundeswehr.
- Nach den Verwaltungsabkommen gemäß Artikel 41 Abs. 13 ZA ist auch zu verfahren, wenn ein Schadensfall vorliegt, der in Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarungen genannt ist. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Flugvorführung von Flugzeugen mehrerer Streitkräfte durchgeführt wird und der Schaden mit Bestimmtheit von diesen Flugzeugen verursacht worden ist, aber nicht festgestellt werden kann, welches Flugzeug den Schaden tatsächlich verursacht hat. In einem solchen Fall wären alle an der Flugvorführung beteiligten Streitkräfte nach den Bestimmungen der einschlägigen Verwaltungsabkommen zu beteiligen und die Erstattung nach Artikel VIII Abs. 5 Buchstabe e, iii NTS durchzuführen.
5. Die getroffenen Vereinbarungen berühren nicht den Charakter des Anspruches als eines Entschädigungsanspruches nach Artikel VIII Abs. 5 NTS. Der Anspruch unterliegt den Bestimmungen des Artikels 6 ff. AG NTS; er muss frist- und

formgerecht geltend gemacht werden. Die zuständige Behörde der Verteidigungslastenverwaltung befindet über den Anspruch nach den Bestimmungen des Artikels 10 ff. AG NTS. Eine Bescheinigung braucht – abgesehen von den Ausnahmefällen (vgl. Nummer 4 Buchstabe b) – nicht vorzuliegen. Vom Geschädigten ist der Nachweis, wer den Schaden verursacht hat, nicht zu verlangen. Der Umstand, dass er das fragliche Luftfahrzeug nicht identifizieren kann, darf nicht zu seinem

Nachteil verwertet werden, sofern die Verursachung des Schadens durch ein militärisches Luftfahrzeug überhaupt feststeht.

6. Steht fest, dass der Schaden von einem Luftfahrzeug der Bundeswehr allein verursacht worden ist, so ist der Schadensfall zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Dienststelle der Bundeswehr abzugeben. Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.